

und Gemeinschafts-

vorsitzender

Holzheu

1. Bürgermeister

Amtliches Bekanntmachungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Westendorf

www.vg-westendorf.de

Was gibt's Mui's

Jahrgang 44

Freitag, den 13. Dezember 2024

Nummer 25



Bucka

1. Bürgermeister

Schlegel

1. Bürgermeister

Obermaier

1. Bürgermeister

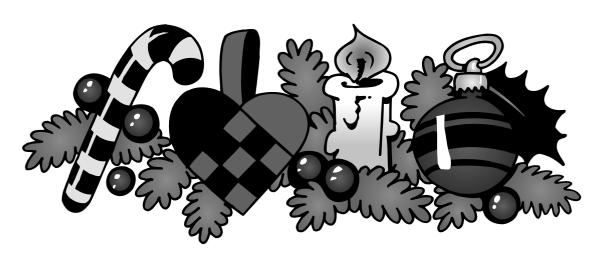


Weihnachts- und Neujahrsgruß

Weihnachten steht vor der Tür, Fest des Friedens und der Freude, Tage der Besinnung. Nutzen wir diese Zeit, innezuhalten, Hektik, Angst und Stress abzubauen und in unseren Familien und Herzen Frieden und Ruhe einkehren zu lassen. Die Belegschaft der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf bedankt sich recht herzlich für das ihr von Ihnen entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit im Jahr 2024. Auch im neuen Jahr werden wir die anstehenden Aufgaben und Anliegen so schnell wie möglich und zu Ihrer vollsten Zufriedenheit erledigen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest, frohe Tage der Besinnung, Gesundheit, einen guten Rutsch und ein friedvolles und erfolgreiches Jahr 2025.

Die Belegschaft der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf







2. Weihnachtsfeiertag Donnerstag, den 26. Dezember 24 im Schützenheim Aufkirch Beginn: 20:00 Uhr

Schützenheim Aufkirch Römerturmstr. 15 87662 Kaltental-Aufkirch

Veranstalter:
Förderverein FSG "Römerturm" Aufkirch e.V.



Die Verwaltungsgemeinschaft Westendorf nimmt Abschied von

Frau Magdalena Bachmann

Frau Bachmann war über einen Zeitraum von insgesamt 20 Jahren Raumpflegerin in unserem Verwaltungsgebäude.

Mit großem Fleiß, Gewissenhaftigkeit und viel Freude hat sie ihre Aufgaben wahrgenommen.

Aufgrund ihrer freundlichen Art war sie uns eine wertvolle Mitarbeiterin und eine geschätzte Kollegin.

Dafür gilt ihr unser größter Dank. Wir werden sie in bestem Andenken behalten.

Unsere Anteilnahme gilt ihrem Mann Franz und ihrer Familie.

Verwaltungsgemeinschaft Westendorf

Manfred Hauser, Gemeinschaftsvorsitzender Christian Fischer, Geschäftsstellenleiter und die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft

Redaktionsschlussvorverlegung

Wegen des Feiertags HI. Drei Könige muss der Redaktionsschluss für die Ausgabe in Kalenderwoche 2 auf

Donnerstag, 2. Januar 2025

vorverlegt werden.

Bitte reichen Sie spätestens bis zu diesem Termin Ihre Texte und Anzeigen bei der Annahmestelle ein.

Später eingehende Beiträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Redaktion

Amtliche Bekanntmachungen

Wichtige Telefonnummern

Rettungsdienst/Feuerwehr (lebensbedrohl	iche Notfälle):112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116117
Polizei-Notruf:	110
Polizeiinspektion Buchloe:	08241/9690-0
Polizeiinspektion Kaufbeuren:	08341/933-0
Wasserzweckverband:	08345/9206-0
Finanzamt Kaufbeuren:	08341/802-0
Landratsamt Ostallgäu(Bürgerservice):	08342/911-444

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT WESTENDORF ORTSTEIL DÖSINGEN

Kaltentalter Straße 1 87679 Westendorf

Tel. 08344/9202-0 Fax 08344/9202-22 E-Mail info@vg-westendorf.de Internet www.vg-westendorf.de

Geschäftszeiten in der Montag - Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr Verwaltungsgemeinschaft: Donnerstag: Zusätzl. Bürgerbüro: 14:00 - 15:30 Uhr Zutritt ins Bürgerbüro und Standesamt nur nach vorheriger Terminvereinbarung

möglichst online unter www.vg-westendorf.de oder telefonisch unter 08344/9202-0

Impressum

Was gibt's Nui's



Amtliches Bekanntmachungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Westendorf (Markt Kaltental, Oberostendorf, Osterzell, Stöttwang, Westendorf)

Was gibt's Nui's erscheint 14-täglich jeweils freitags in den geraden Wochen und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt. – Herausgeber, Druck und Verlag:

- LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0, www.wittich.de
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Gemeinschaftsvorsitzende Manfred Hauser Kaltentaler Straße 1, 87679 Westendorf/Dösingen

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

gemäß § 7 Abs.1 TMG:

Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Neue Grundsteuer ab 2025

Zum 01. Januar 2025 tritt das neue bayerische Grundsteuergesetz in Kraft. Die wichtigsten Fragen zur Grundsteuerreform finden Sie folgend;

Bekomme ich einen neuen Bescheid?

Jede/r Grundstückseigentümer/in erhält für sein Eigentum ab Mitte Januar einen oder ggf. mehrere neue Grundsteuerbescheide von der Gemeinde, aus denen sich die tatsächliche Steuerhöhe ab dem 01. Januar 2025 ergibt. Es kann durchaus vorkommen, dass Sie einen Grundsteuerbescheid ab 2025 erhalten, obwohl Sie nicht mehr Eigentümer sind. Bitte beachten Sie hierbei: geht das Grundstück auf einen anderen Eigentümer über, bleibt der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat. Das im Laufe des Jahres übergegangene Grundstück wird dem neuen Eigentümer zum 01. Januar des Folgejahres zugerechnet.

Wie viel Grundsteuer bezahle ich ab dem 01. Januar 2025?

Die Gemeinde erhebt die Steuer auf Grundlage des Bescheides über den Grundsteuermessbetrag, den jede/r Grundstückseigentümer/in vom Finanzamt im Rahmen der Grundsteuererklärung erhalten hat. Der darin vom Finanzamt festgesetzte Messbetrag wird mit dem gemeindlichen Hebesatz multipliziert. Der sich daraus ergebene Betrag ist als Grundsteuer zu bezahlen.

Bislang wurde die Grundsteuer von der Gemeinde automatisch von meinem Konto eingezogen. Gilt das Last-schriftmandat weiterhin?

Bisher erteilte Lastschriftmandate gelten nicht ohne weiteres fort, sofern sich im Rahmen der Grundsteuererklärung wesentliche Änderungen ergeben haben und beispielsweise ein neues Aktenzeichen vom Finanzamt erteilt worden ist oder sich die Eigentumsverhältnisse geändert haben. Bitte lesen Sie Ihren Bescheid daher aufmerksam durch, ob ein Einzug mittels Lastschrift erfolgt oder ob die Grundsteuer überwiesen werden muss. Sofern Sie noch kein SEPA-Mandat erteilt haben, können Sie uns dies gerne im ORIGNAL zukommen lassen.

Das Formular finden Sie auf unserer Homepage; www.vg-westendorf.de/formular-service

Ich bin mit der Grundsteuerreform nicht einverstanden. Lohnt sich ein Widerspruch gegen den Bescheid der Gemeinde?

Ein Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde lohnt sich in der Regel nur dann, wenn ein rechnerischer Fehler der Gemeinde im Rahmen der Berechnung der tatsächlichen Grundsteuerhöhe vorliegt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Bescheides über den Grundsteuermessbetrag oder an anderen vom Finanzamt ergangenen Bescheiden im Rahmen der Grundsteuererklärung, muss unmittelbar gegen diese Bescheide des Finanzamtes beim Finanzamt Einspruch erhoben werden.

Muss die Grundsteuer auch gezahlt werden, wenn Widerspruch eingelegt wurde?

Ja, gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat ein Widerspruch gegen einen Grundsteuerbescheid keine aufschiebende Wirkung. Ein Widerspruch entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

FUNDBÜRO

Sie haben etwas verloren? Suchen Sie in unserem Online-Fundbüro (mit Umkreissuche der umliegenden Fundämter) über www.vg-westendorf.de unter der Rubrik Dienstleistungen A-Z.

- In Dösingen am Friedhof wurde ein Schlüsselbund (2 Schlüssel, Anhänger mit grünem Froschstofftier, roten Flaschenöffner) aufgefunden.

Näheres unter 08344/9202-0



Ortsteil Aufkirch Tel. 08345/312 Rathausplatz 1 Fax 08345/1686

87662 Kaltental E-Mail info@markt-kaltental.de

Geschäftszeiten

in der Gemeinde: Montag – Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 19:00 - 19.45 Uhr

Gemeindebücherei Markt Kaltental

Bücherei im Kindergarten Aufkirch (1. Stock) Erreichbarkeit Telefon 08345/952735

Öffnungszeiten

Haushaltssatzung der Gemeinde Markt Kaltental Landkreis Ostallgäu für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Kaltental folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.598.500,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.824.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.

b) für die Grundstücke (B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 599.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft. Markt Kaltental, den 02.12.2024

-Siegel-

gez. Hauser

Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 29.11.2024, Az.: 10-9410.4/1, rechtsaufsichtlich geprüft und genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf, Kaltentaler Str. 1, 87679 Westendorf, Zimmer 3, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Westendorf, den 03.12.2024 Verwaltungsgemeinschaft Westendorf gez. Fischer Geschäftsstellenleiter



GEMEINDE OBEROSTENDORF

Kirchstraße 7 86869 Oberostendorf Tel. 08344/76828-0 Fax 08344/76828-22

E-Mail rathaus@oberostendorf.de Internet www.oberostendorf.de

Geschäftszeiten in der Gemeinde:

Mo., Do., Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr Mittwoch: 18:30 – 20:00 Uhr Dienstag: komplett geschlossen

Bücherstube Gutenberg

Öffnungszeiten:

Jeden Montag von 8.00 - 9.00 Uhr (außer in Schließzeiten des Kindergartens) und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 08344/921060

Schließzeiten während der Weihnachtsferien

Das Rathaus bleibt vom 23.12.2024 bis einschließlich 03.01.2025 geschlossen.

Der Bauhof ist in der Zeit vom 23.12.2024 bis einschließlich 31.12.2024 nicht erreichbar.

Wir wünschen unseren Bürgerinnen und Bürgern frohe Weihnachten und besinnliche Feiertage. Kommen Sie gut und gesund ins neue Jahr 2025!

Gemeinde Oberostendorf

Weihnachtsspende des Gemeinderats

Die Ratsmitglieder haben beschlossen, ihr Weihnachtsgeld in Höhe von insgesamt 260 Euro auch in diesem Jahr zu spenden. Der Spendenbetrag wurde durch 2. Bürgermeister Herr Trautwein aufgestockt – er rundete die Summe privat auf 300 Euro auf.



Die Spenden gehen in diesem Jahr an den Schützenverein Adler Oberostendorf und den Veteranen- und Kameradschaftsverein Gutenberg, die jeweils 150 Euro erhalten.

Bestimmt finden beide Vereine eine gute Verwendung für die Spende.

Haushaltssatzung der Gemeinde Oberostendorf Landkreis Ostallgäu für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Oberostendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.340.197,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben 1.649.486,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 320.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 400 v. H. b) für die Grundstücke (B) 350 v. H.

) fur the Grandstacke (b)

2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 556.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft. *Oberostendorf, den 04.12.2024*

- Siegel -

gez. Anton Trautwein

2. Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 03.12.2024, Az.: 10-9410.4/1, rechtsaufsichtlich geprüft und genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf, Kaltentaler Str. 1, 87679 Westendorf, Zimmer 3, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Westendorf, den 04.12.2024

Verwaltungsgemeinschaft Westendorf

gez. Fischer

Geschäftsstellenleiter

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (EWS) der Gemeinde Oberostendorf

Vom 04.12.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Oberostendorf folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für das Gebiet der Gemeinde Oberostendorf.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuches handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind diese zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

– bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Hausanschlussschacht.

8. <u>Grundstücksentwässerungsanlagen</u>

sind

bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, einschließlich des Kontrollschachts. Zur Grundstücksentwässerungsanlage zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, einschließlich des Abwassersammelschachts.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, einschließlich des Hausanschlussschachts.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden bestimmt die Gemeinde.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
- 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
- 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Dies gilt nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung

der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Nach dem Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht einen Messschacht erstellen. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Geländeund Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die

Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- und Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende abflusslose Gruben und Sickeranlagen bleiben in Betrieb. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleitung in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klär-schlamms erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- 2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
- feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl
- 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
- 3. radioaktive Stoffe
- 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
- 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
- 6. Grund- und Quellwasser, sowie Drainwasser,
- 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
- 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
- Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
- 10. Stoffe und Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernde Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat;

- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihrer Überwachung vom 27. September 1985 (GVBI S. 634) in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit die Gemeinde keine Einwendungen erhebt.
- 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als + 35 °C ist
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- Nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertkessel.
- 13. Nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarungen festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Gemeinde kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwertanlagen oder aus gasbefeuerten Brennwertanlagen über 200 kW in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisierungsanlage jährlich eine Bescheinigung des zuständigen Kaminkehrermeisters oder eines fachlich geeigneten Unternehmers vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das

Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zutragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrsweg und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung seiner satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungsund Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
- eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
- entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
- entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
- entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
- entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
- 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 22.08.1997, mit dem Stand der Änderungssatzung vom 02.11.1999 außer Kraft.



Oberostendorf den 04.12.2024 Gemeinde Oberostendorf gez. Trautwein Zweiter Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberostendorf (BGS-EWS)

Vom 04.12.2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberostendorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- 1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- 2. sie auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.900 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4,1-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.900 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.900 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Bei-

tragspflicht entsteht insbesondere.

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung, für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche.
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 4 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

pro m² Grundstücksfläche 0.74 € a) 19.84 €

pro m² Geschossfläche h)

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

a) pro m² Grundstücksfläche

0,42 €

b) pro m² Geschossfläche

17,45 €

(4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung im Sinne des § 5 Abs. 6 beträgt der zusätzliche Bei-

a) pro m² Grundstücksfläche

0.32 €

b) pro m² Geschossfläche

2.39 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,58 € pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist.
- Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Als dem Grundstück aus der Eigenversorgungsanlage zugeführten Wassermenge werden pauschal 18 m³/Jahr und Einwohner angesetzt. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des jeweiligen Abrechnungsjahres. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs, durch Einbau eines Wasserzählers in die Eigenversorgungsanlage, zu führen. Die Wassermenge ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird, oder
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser, oder
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser. (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch

insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum 30. Juni des jeweiligen Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf

dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.05. und 15.10. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft; ausgenommen die Einleitungsgebühr (§ 10 Abs. 1 S. 2), die rückwirkend am 01.01.2024 in Kraft tritt.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.04.2008, mit dem Stand der 7. Änderungssatzung vom 26.06.2024 außer Kraft. *Oberostendorf, den 04.12.2024*



Gemeinde Oberostendorf gez. Trautwein Zweiter Bürgermeister

<u>Übergangsregelung zur BGS-EWS</u> vom 04.12.2024

<u>zur Entwässerungssatzung</u> <u>der Gemeinde Oberostendorf –</u> durch Beschluss des Gemeinderates

- (1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberostendorf umfassend den zeitlichen Geltungsbereich der BGS-EWS vom 28.06.1991 bis zum Inkrafttreten der BGS-EWS 2024 (neu) erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt. Wurden Herstellungsbeitragstatbestände ab der in Satz 1 genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der BGS-EWS 2024. Auf Beitragstatbestände nach Satz 1 geleistete Zahlungen werden auf die Beitragsschuld nominell angerechnet.
- (2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der BGS-EWS 2024, soweit für Beitragstatbestände nicht bereits die Verjährungshöchstgrenze nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb), 1 Spiegelstrich, des KAG eingetreten ist
- (3) Die Wirksamkeit der BGS-EWS 2024 für die Entwässerungsanlage der Gemeinde Oberostendorf ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Oberostendorf, den 04.12.2024



Gemeinde Oberostendorf gez. Trautwein Zweiter Bürgermeister

Hinweis an Landwirte

Die Gemeinde Oberostendorf weist darauf hin, dass landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung ab dem Jahr 2025 hinsichtlich der verbrauchten Abwassermenge nicht mehr anhand eines personalisierten Durchschnittsverbrauchs sondern über eine Abzugsmenge je Großvieheinheit (20 m³) bewertet werden (§ 10 Abs. 3 BGS-EWS).

Dem Gebührenschuldner steht es jedoch frei, anhand geeichter und verplombter Wasserzähler, einen höheren Wasserverbrauch als Abzugsmenge nachzuweisen. Der Abzug ist insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner [...] unterschreiten würde (§ 10 Abs. 5 BGS-EWS).

Den landwirtschaftlichen Betrieben wird angeraten zu prüfen, ob die Installation eines sog. "Stallwasserzählers" wirtschaftliche Vorteile mit sich bringt.

gez. Trautwein Zweiter Bürgermeister



GEMEINDE OSTERZELL

Rottenbucher Straße 27 Tel. 08345/274 87662 Osterzell

Fax 08345/214

E-Mail info@osterzell.de Internet www.osterzell.de

Geschäftszeiten in der Gemeinde: Dienstag:

08:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch: Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr

Sprechzeiten des

17 00 - 19 00 Uhr Donnerstag:

Bürgermeisters:

Sonstige Termine nach Vereinbarung

Das Gemeindeamt in Osterzell bleibt in der Zeit

vom 23.12.2024 bis 03.01.2025 geschlossen.

gez. Bernhard Bucka. 1. Bürgermeister

<u>Christbaumentsorgung in Osterzell</u>

Der Theaterverein Bayrischer Hiasl organisiert dieses Jahr wieder die Entsorgung der Weihnachtsbäume in allen Osterzeller Ortsteilen.

Komplett abgeschmückte Weihnachtsbäume (kein Lametta oder ähnliches) können am Samstag, den 11.01.2025 ab 9:00 Uhr, gut sichtbar ohne den Verkehr zu behindern an den Straßenrand gelegt werden. Diese werden dann eingesammelt

Wir bedanken uns beim Theaterverein für diese tolle Aktion! Bernhard Bucka, 1. Bürgermeister



GEMEINDE STÖTTWANG

Kirchplatz 2 87677 Stöttwang Tel. 08345/326 Fax 08345/1223

E-Mail info@stoettwang.de Internet www.stoettwang.de

Geschäftszeiten in der Gemeinde: Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr 08:00 - 12:00 Uhr Mittwoch:

18:30 - 20:00 Uhr Donnerstag: Freitaa: 08:00 - 12:00 Uhr

<u>Gemeindeamt Stöttwang</u>

Das Gemeindeamt Stöttwang ist über die Weihnachtsfeiertage vom 23.12.2024 bis einschließlich 03.01.2025 geschlossen.

Zum Ende des Jahres danke ich allen unseren ehrenamtlich Tätigen, sei es in den Vereinen oder ganz privat, für ihren Einsatz zum Wohle unserer Gemeinde.

Ich wünsche Ihnen allen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein glückliches und gesundes neues Jahr 2025.

Ihr Christian Schlegel, 1. Bürgermeister

Bevorratungsbeschluss zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung,

Änderung der Gebührensatzung zum 01.01.2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Stöttwang hat am 26.11.2024 einen Bevorratungsbeschluss gefasst, dass bis zum Ablauf des 1. Halbjahres 2025 (bis spätestens 30. Juni 2025) die Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde geändert wird und die Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2025 neu festgesetzt werden.

Begründung:

Da die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung für die Jahre 2025 - 2028 auf eine Auswertung der Daten von 2021 - 2024 beruht, kann die Anpassung nur rückwirkend zum 01.01.2025 erfolgen. Es ist vorgesehen, diese Beschlussfassung bis zum Ablauf des ersten Halbjahres 2025 (d. h. 30. Juni 2025) vorzunehmen.

Dabei werden die Gebührensätze der Entwässerungseinrichtung für den Kalkulationszeitraum 2025 - 2028 rückwirkend zum 01.01.2025 geändert. Eine Erhöhung der Abwassergebührensätze und eine etwaige Mehrbelastung aller oder einzelner Abgabenschuldner kann nicht ausgeschlossen werden. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Stöttwang, den 27.11.2024 Gemeinde Stöttwang (Siegel) gez. Schlegel Erster Bürgermeister

An die Haushalte im Gebiet <u>der Wasserversorgung Gennachhausen</u> und Reichenbach!

Wir bitten sie auch in diesem Jahr die Zählerstände, Zählernummern und das Ablesedatum, per mail

(info@stoettwang.de), per Post oder telefonisch an die Gemeinde Stöttwang zu melden.

Alternativ kann der Zählerstand auch an den Wasserwart Rudolf Königsberger weitergegeben werden, unter der Tel. Nr. 08345/258 oder Handy Nr. 0152/26172927.

Wir bitten zu beachten, dass das Gemeindeamt vom 23.12.2024 bis einschließlich 03.01.2025 geschlossen ist! Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Gemeinde Stöttwang

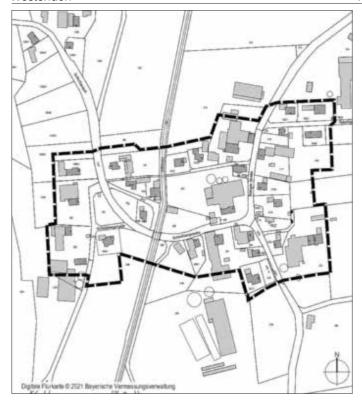
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Gemeinde Stöttwang, Landkreis Ostallgäu Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan "Gennachhausen"

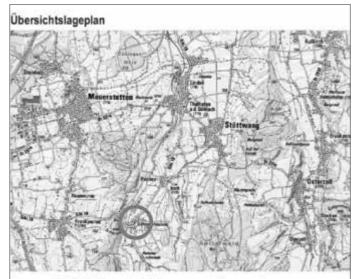
zur Öffentlichen Auslegung sowie der Anhörung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Absatz 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB nach § 13 Absatz 2 und 3 **BauGB**

Der Gemeinderat Stöttwang hat in der Sitzung vom 14.03.2023 gemäß § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gennachhausen" beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.



Lageplan Bebauungsplan mit Geltungsbereich, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021



Topographische Karte maßstabslos, geoportal.bayern.de © 2023 Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 145 (TF, Antoniusweg), 162/1, 162/2, 162/4, 176 (TF, Gennach) 196 (TF), 197, 198 (Fußweg), 199, 199/1, 200, 200/1, 201, 202, 203 (TF), 204 (Schloßbergstraße), 204/1 (Schloßbergstraße), 205, 206, 207, 208, 209, 210 (Bidinger Straße), 211, 212 (TF), 212/1, 212/2, 215, 216, 217, 218, 218/1, 218/2, 219, 221, 222 (TF), 222/1, 223 (Schloßbergstraße/Bidinger Straße), 223/1 (Bidinger Straße), 223/2, 224, 224/1, 225, 226, 227 (TF), 227/1, 228 (TF), 228/1, 229 (TF), 230 (TF), 236 (TF), 239 (TF), 240 (TF), 240/2, 240/3 (TF), 283 (TF, Schloßbergstraße), 286/1, 286 (TF), 1247 (TF, Schloßbergstraße), 1265/1, 1265/2 (TF), (Teilfläche = TF) jeweils der Gemarkung Reichenbach, Gemeinde Stöttwang.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nrn. 162 (Landwirtschaft, Grünland), 163 (TF, Bidinger Straße), 212 (TF, Grünland), 176 (TF, Gennach), 196 (TF, Grünland), 1247 (TF, Schloßbergstraße) und 1265/2 (Grünland);
- im Westen durch die Fl.-Nrn. 1265/2 (TF, Grünland), 1265 (TF, Grünland), 1275 (Grünland);

- im Süden durch die Fl.-Nrn. 1274 (TF, Landwirtschaft), 1275 (Grünland), 283 (TF, Flurweg), 286 (TF, Grünland), 176 (TF, Gennach), 229 (TF, Grünland), 230 (TF, Flurweg), 227 (TF, Landwirtschaft), 228 (TF, Grünland), 235 (Landwirtschaft), 236 (TF, Privatweg, Grünland), 237 (TF, Bidinger Straße), 222 (TF, Privatweg, Grünland);
- im Osten durch die Fl.-Nrn. 238 (TF, Privatweg, Grünland), 239 (TF, Grünland), 240 (TF, Grünland), 240/3 (TF, Grünland), 145 (TF, Antoniusweg), 162 (Landwirtschaft).

Erfordernis und Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes "Gennachhausen" soll die weitere bauliche Innenentwicklung des Ortsteiles Gennachhausen einschließlich der Belange der Ortsbildpflege geregelt werden, um eine geordnete und ortsbildverträgliche Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Das Ziel hierbei ist, das bereits vorhandene Flächenpotenzial in der bebauten Dorflage zu nutzen, Althofstellen zu sanieren und die Umnutzung aufgelassener Wirtschaftsteile zu fördern. Durch die Innenentwicklung und Nachverdichtung können Leerstände im Ortskern verhindert werden und es soll die Ausweisung von zusätzlichen Baugebieten am Ortsrand vermieden bzw. verringert werden.

In einem geringen, landschafts- und ortsbildverträglichen Maße sollen andererseits geeignete Freiflächen am Ortsrand, im Sinne einer Abrundung entwickelt werden.

In der Gemeinde Stöttwang besteht auch für den Ortsteil Gennachhausen schon seit längerer Zeit eine starke Nachfrage nach Baugrundstücken. Insbesondere möchte die Gemeinde Stöttwang auch dem demographischen Trend entgegenwirken und einheimische junge Familien am Ort und in den Ortsteilen halten.

Verfahren

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Umweltprüfung

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB kann im Vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und auch von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden. Es wird daher kein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt.

Öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden

Der Gemeinderat Stöttwang hat mit Sitzung vom 26.11.2024 den Entwurfsstand des Bebauungsplanes

"Gennachhausen" in der Fassung vom 26.11.2024 mit Begründung gebilligt.

Dieser wird

von Mittwoch, 18.12.2024 bis einschließlich Mittwoch, 05.02.2025

unter folgender Adresse

https://www.stoettwang.de/stoettwang/buergerservice/ oeffentliche-auslegungen/

veröffentlicht.

Auch der Inhalt dieser Bekanntmachung ist im Internet https://www.stoettwang.de/stoettwang/buergerservice/ oeffentliche-auslegungen/veröffentlicht.

Stellungnahmen können während der genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden, z. B. schriftlich oder zur Niederschrift.

Per E-Mail an info@stoettwang.de

Schriftlich an Gemeinde Stöttwang, Kirchplatz 2, 87677 Stött-

Als weitere Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen

- im Sitz der Gemeindeverwaltung, Kirchplatz 2, 87677 Stöttwang zu den folgenden Zeiten
- Dienstag, Mittwoch, Freitag

08.00-12.00 Uhr 18.30-20.00 Uhr

- Donnerstag und

- in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Kaltentaler Straße 1, 87679 Westendorf / Ortsteil Dösingen während der allgemeinen Dienststunden zu den folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

 Montag bis Freitag
 8:00-12:00 Uhr

 Dienstag
 14:00-15:30 Uhr

 Donnerstag
 14:00-18:00 Uhr

Eine Abgabe von Stellungnahmen ist nur noch nach Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gleichzeitig zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurfsstand mit Begründung eine Stellungnahme abzugeben.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Begründung mit Umweltbericht

mit Bestandsaufnahme, Auswertung von Grundlageninformationen, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Lokalklima / Lufthygiene, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Mensch (Erholung und Wohnen -Immissionsschutz), Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten zu den Schutzgütern aus der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. der (frühzeitigen) Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB:

Schutzgut Mensch

- Hinweis auf die landwirtschaftlichen Emissionen, immissionsschutzfachliche Bewertung sowie Grundbucheintrag zur Duldung
- Nachfrage zu Stallstandorten und Viehzahlen

Schutzgut Boden und Wasser

- Hinweise zum Umgang mit Niederschlagswasser
- Hinweise zu Eingriffen ins Grundwasser und hohen Grundwasserständen sowie zur wasserrechtlichen Erlaubnis
- Empfehlung einer Elementarschadenversicherung sowie zum Schutz vor eindringendem Abwasser, eindringendem Oberflächenwasser
- Hinweis zum ordnungsgemäßen Umgang mit schadstoffbelastetem Boden und Aushub
- Hinweise zum Trinkwasser
- Hinweise auf extremes Hochwasser und Objektschutz
- Hinweis zum Verbot von Heizölanlagen in Risikogebieten (HQextrem)
- Hinweise zur Planung von Brücken und Stegen im HQextrem
- Befürwortung von Regenwasserspeichern
- Anregung den Talraum von Bebauung freizuhalten
- Hinweise zu den wassersensiblen Bereichen und den Talraum der Gennach
- Hinweise auf landwirtschaftlich genutzte Flächen

Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

- Hinweis auf das Forstvermehrungsgesetz
- Hinweise zum Anpflanzen von Bäumen und zum Erhalt von Bäumen

Schutzgut Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz

- Anregung, die Anzahl der notwendigen Stellplätze zu überprüfen, um landwirtschaftlichen Verkehr nicht einzuschränken
- Hinweis auf frühe Besiedelung in diesem Bereich und die Meldepflicht von aufgefundenen Bodendenkmälern
- Hinweise auf bestehende Leitungen (Strom, Telekommunikation) sowie dazugehörige Abstandsregeln und Bauvorschriften
- Hinweis auf Wendeverbot von Müllfahrzeugen sowie das Bereitstellen von Müllbehältern

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

• -

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Billigungs- und Verfahrensbeschluss zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Dieser Verfahrensschritt wird vom Planungsbüro DAURER + HASSE in Zusammenarbeit mit der Verwaltung durchgeführt. Stöttwang, den 04.12.2024

-Siegel-

gez. Schlegel, Erster Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Stöttwang sucht zum nächstmöglichen Eintritt einen

Gemeindearbeiter (m/w/d)

in Vollzeit (39 Wochenstunden).

Das Aufgabengebiet umfasst die üblichen Tätigkeiten im Bereich Bauhof, Hausmeistertätigkeiten sowie den Winterdienst mit Rufbereitschaft

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklich-technischen Beruf mit Berufserfahrung, idealerweise aus dem Bereich Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- Gesundheitliche Eignung für die Ausübung körperlich schwerer Tätigkeiten
- Selbstständiges Arbeiten
- Führerschein der Klasse T, besser CE
- Eigeninitiative, engagierte Mitarbeit und Bereitschaft zur Weiterbildung
- Flexibilität und Engagement (Bereitschaft zur Arbeitszeitverlagerung und Rufbereitschaft)

Wir bieten:

- eine vielseitige, weitgehend selbstständige Tätigkeit
- Vergütung nach den tariflichen Bestimmungen des TVöD
- Leistungen des öffentlichen Dienstes (Altersversorgung) sowie eine leistungsorientierte Bezahlung.

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte bis 10.01.2025 an die Gemeinde Stöttwang, Kirchplatz 2, 87677 Stöttwang oder an

info@stoettwang.de.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich, gerne auch unter Tel. 08345/326 zur Verfügung.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Stöttwang sucht zum nächstmöglichsten Eintritt für die Grundschule in Stöttwang

eine Reinigungskraft (m/w/d)

im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung

Wir erwarten:

- Selbstständige, saubere und zuverlässige Arbeitsweise
- Belastbarkeit und zeitliche Flexibilität
- Motivation und Engagement

Wir bieten:

- Eine Teilzeitbeschäftigung idealerweise verteilt auf Freitagnachmittag und/oder Samstag,
- Vergütung nach den Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) mit den üblichen Sozialleistungen.

Ihre schriftliche Bewerbung senden Sie bitte bis 10.01.2025 an die Gemeinde Stöttwang, Kirchplatz 2, 87677 Stöttwang oder an

info@stoettwang.de.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich, gerne auch unter Tel. 08345/326 zur Verfügung.



GEMEINDE WESTENDORF

Am Kirchsteig 1 87679 Westendorf Tel. 08344/212 Fax 08344/1724

E-Mail info@gemeinde-westendorf.de Internet www.gemeinde-westendorf.de

Geschäftszeiten in der Gemeinde:

Dienstag: 14:00 – 18:00 Uhr Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze¹ die Gemeinde Westendorf (Hebesatzsatzung)

vom 05.12.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBI. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBI. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBI. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBI. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerisches Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBI. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBI. S. 128)) erlässt die Gemeinde Westendorf folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) 400 v. H.

2. Grundsteuer B (für Grundstücke)

250 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Westendorf, 05.12.2024 (Siegel) gez. Obermaier

Erster Bürgermeister

¹ Für gewöhnlich wird in einer Hebesatzsatzung neben den Hebesätzen für die Grundsteuer auch der Gewerbesteuerhebesatz festgesetzt. Dann ist der Begriff "Realsteuerhebesätze" an dieser Stelle zu verwenden, als Rechtsgrundlage für die Satzung noch zusätzlich auf § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBI I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 411)) zu verweisen und in § 1 unter einer weiteren Nr. 3 der Hebesatz für die Gewerbesteuer aufzulisten.

Schulverband

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Stöttwang-Westendorf Landkreis Ostallgäu für das Haushaltsjahr 2024

l.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule Stöttwang-Westendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit

festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 867.300,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben 33.510,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verbandsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 670.530,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf 309 Verbandsschüler festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 2.170,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft. Westendorf, den 05.12.2024

- Siegel -

gez. Obermaier Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Ostallgäu hat mit Schreiben vom 04.12.2024, AZ.: 10-9410.5, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich geprüft. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

Ш

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Verwaltungsgemeinschaft Westendorf, Kaltentaler Str. 1, 87679 Westendorf, Zimmer 3, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Westendorf, den 05.12.2024 Verwaltungsgemeinschaft Westendorf gez. Fischer Geschäftsstellenleiter

Ende des amtlichen Teils



Schulnachrichten

<u>Grundschule Stöttwang-Westendorf</u>

Elternbeirat

Das neue Schuljahr hat begonnen und der neue Elternbeirat stellt sich vor.



hintere Reihe von links: Sabrina Hunger, Maryann Häfele, Victoria Hefele, Nadine Männicke (Schriftführerin), Tamara Brieden, Simona Hasselbach, Michaela Bernhart sitzend von links: Sonja Hofmann, Anja Häutle (2. Vorsitzende), Rick Greschuchna (1. Vorsitzende), Sigrid Ammersinn (Kassier)

Wir freuen uns auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit mit der gesamten Schulfamilie und tolle Projekte, welche wir gemeinsam für die Kinder realisieren möchten. Wir wünschen ein schönes Schuljahr 2024/2025!

Herzliche Grüße, Ihr Elternbeirat



Kirchliche Nachrichten

<u>Pfarreien Stöttwang, Osterzell,</u> <u>Frankenhofen und Aufkirch</u>

"St. Gordian v. Epimach" Stöttwang

Samstag, 14.12., 17:00 Uhr Kinderrorate Sonntag, 15.12. ADVENTSSONNTAG, 8:45 Uhr Sonntagsgottesdienst, Hl. Messe für Alfred Jocher; Hans u. Resi Jocher; Aloisia Rinder; Waltraud u. Xaver Eichele u. Sohn Raimund; Johann Guggemos; Heinz Messmer; Verst. Eurisch u. Steuer; Ludwig Kreuzer u. Angeh.; **Donnerstag, 19.12., 16:30 Uhr** Rosenkranz in Linden Freitag, 20.12., 18:45 Uhr Rosenkranz und Beichtgelegenheit 19:15 Uhr Rorate mit musikalischer Gestaltung des Viergesangs Samstag, 21.12., 17:00 Uhr Kinderrorate Sonntag, 22.12. 4. ADVENTSSONNTAG 8:45 Uhr Sonntagsgottesdienst, Hl. Messe für Anna u. Josef Wahl m. Eltern; Josef Müller u. Maria Eberle **Dienstag, 24.12.** HEILIGER ABEND **16:30 Uhr** Kinderkrippenfeier (bitte Opferkästchen mitbringen) 20:30 Uhr Christmette - Kollekte für Adveniat Mittwoch, **25.12.** HOCHFEST D. GEBURT D. HERRN - WEIHNACHTEN 8:45 Uhr Festgottesdienst – Kollekte für Adveniat- Hl. Messe für Adolf u. Centa Wiedemann u. Eltern Freitag, 27.12., 18:45 Uhr Rosenkranz und Beichtgelegenheit 19:15 Uhr Hl. Messe Sonntag, 29.12. FEST DER HEILIGEN FAMILIE 10:15 Uhr Sonntagsgottesdienst, Hl. Messe für Martin u. Maria Welz; Rosina Rösch; Benigna u. Engelbert Dieng; Josef u. Paulina Herter; Heribert Schmid u. Fam. Schmid, Fam. Linder u. Häutle; Xaver u. Rosmarie Königsberger u. Angeh.; Maria u. Walter Thiel Mittwoch, 01.01. NEUJAHR - HOCHFEST DER GOTTES-MUTTER MARIA 10:15 Uhr Festgottesdienst zum Neujahrstag -Aussendung der Sternsinger- Hl. Messe für die Pfarrgemeinde Donnerstag, 02.01., 16:30 Uhr Rosenkranz in Linden Freitag, 03.01., 18:45 Uhr Rosenkranz und Beichtgelegenheit 19:15 Uhr Hl. Messe - im Anschluss Aussetzung des Allerheiligsten Sonntag, 05.01., 10:15 Uhr Sonntagsgottesdienst, Hl. Messe für die Pfarrgemeinde Montag, 06.01. ERSCHEINUNG DES HERRN - EPIPHANIE 8:45 Uhr Festgottesdienst - Dank der Sternsinger- Hl. Messe für die Pfarrgemeinde Donnerstag, 09.01., 16:30 Uhr Rosenkranz in Linden Freitag, 10.01., 18:45 Uhr Rosenkranz und Beichtgelegenheit 19:15 Uhr Hl. Messe

"St. Laurentius u. Agatha" Frankenhofen

Samstag, 14.12., 18.45 Uhr Rosenkranz, 19:15 Uhr Vorabendgottesdienst zum 3. Advent, Hl. Messe für Xaver Fahr u. Eltern; Maria Jacobus; Rudolf u. Irma Ullmann Samstag, 21.12., 16:30 Uhr Rosenkranz Sonntag, 22.12. 4. ADVENTSSONNTAG, 10:15 Uhr Sonntagsgottesdienst, Hl. Messe für Johann Martin (30. Messe) Mittwoch, 25.12. HOCHFEST D. GEBURT D. HERRN - WEIHNACHTEN, 8:45 Uhr Festgottesdienst -Kollekte für Adveniat- Hl. Messe für die Pfarrgemeinde Donnerstag, 26.12. ZWEITER WEIHNACHTSTAG u. HL. STEPHANUS, 10:15 Uhr Festgottesdienst, Hl. Messe für Maria u. Josef Wahl m. Sohn Josef; Anna u. Alfons Mangold; Irmgard Wolf Samstag, 28.12., 13:30 Uhr Tauffeier - Moritz Ehlich 18:45 Uhr Rosenkranz, 19:15 Uhr Vorabendgottesdienst, Hl. Messe für die Pfarrgemeinde Mittwoch, 01.01. NEUJAHR - HOCHFEST DER GOTTESMUTTER MARIA 10:15 Uhr Festgottesdienst zum Neujahrstag, Hl. Messe für die Pfarrgemeinde Donnerstag, 02.01., 18:45 Uhr Rosenkranz, 19:15 Uhr Hl. Messe Samstag, 04.01., 16:30 Uhr Rosenkranz Sonntag, 05.01., 8:45 Uhr Festgottesdienst - Aussendung und Dank der Sternsinger- Hl. Messe für die Pfarrgemeinde

"St. Stephan u. Oswald" Osterzell

Samstag, 14.12., 9:00 Uhr Kirchenführung für die Erstkommunionkinder Sonntag, 15.12. 3. ADVENTSSONNTAG 10:15 Uhr Sonntagsgottesdienst mit Vorstellung der Erstkommunionkinder, Hl. Messe für Adolf, Viktoria u. Andreas Jocher (gestiftet von den Cousinen); Josefa u. Anton Merkle; Maria u. Richard Gotschke; Franz u. Amalia Dering; Georg u. Maria Zeizel; Dienstag, 17.12., 18:45 Uhr Rosenkranz, 19:15 Uhr Rorate für Emma u. Max Hailand u. Sohn Wolfgang; Ludwig Klughammer; Zenzi Werscher; Rudolf Lang u. verst. Angeh.; Thomas u. Josefa Schweiger u. Johann Weiher Samstag, 21.12., 13:00 Uhr Ewige Anbetung 13.00 bis 16.00 Uhr 19:15 Uhr Vorabendgottesdienst zum 4. Advent, Hl. Messe für Rosmarie u. Georg Jais; Ernst u. Maria Bechtel Dienstag, 24.12. HEILIGER ABEND 16:00 Uhr Kinderkrippenfeier (bitte Opferkästchen mitbringen) 20:30 Uhr Christmette -Kollekte für Adveniat- Donnerstag, 26.12. ZWEITER WEIHNACHTS-TAG u. HL. STEPHANUS, 8:45 Uhr Festgottesdienst zum Patrozinium, Hl. Messe für Christian Ried u. Karl Jakob; Cilly u. Georg Glogger u. Angeh.; Josef u. Maria Löcherer Sonntag, 29.12. FEST DER HEILIGEN FAMILIE, 10:15 Uhr Sonntagsgottesdienst, Hl. Messe für Rita u. Georg Geisenberger u. Eltern Mittwoch, 01.01. NEUJAHR - HOCHFEST DER GOTTES-MUTTER MARIA, 19:15 Uhr Festgottesdienst zum Neujahrstag - Aussendung der Sternsinger- Hl. Messe für die Pfarrgemeinde Sonntag, 05.01., 10:15 Uhr Festgottesdienst - Dank der Sternsinger, Hl. Messe für Josefa u. Anton Merkle; Maria u. Richard Gotschke Dienstag, 07.01., 18:45 Uhr Rosenkranz, 19:15 Uhr HI. Messe

"St. Peter u. Paul" Aufkirch

Samstag, 14.12., 16:00 Uhr Rosenkranz in Blonhofen, 19:15 Uhr Vorabendgottesdienst zum Advent 3. Advent-Kolpinggedenktag- Hl. Messe für Maria Bauer m. Angeh. Sonntag, 15.12. 3. ADVENTSSONNTAG, 19:00 Uhr Adventskonzert des Musikvereins in der Pfarrkirche Aufkirch Mittwoch, 18.12., 19:15 Uhr Hl. Messe in Blonhofen für Josefine Pitzal u. verst. Eltern u. Angeh.; Johann, Anni u. Hannes Schempp, Josef u. Evelin Ried, Verst. der Fam. Roth u. Elisabeth Nothaft; für die armen Seelen; Samstag, 21.12., 9:00 Uhr Kirchenführung für Erstkommunionkinder in der Pfarrkirche Aufkirch 16:00 Uhr Rosenkranz in Aufkirch 16:00 Uhr Rosenkranz in Blonhofen Sonntag, 22.12. 4. ADVENTSSONNTAG, 10:15 Uhr Sonntagsgottesdienst -Vorstellung der Erstkommunionkinder- Hl. Messe für Georg u. Marianne Hörtrich; Hedwig u. Franz Xaver Stoß u. Angeh.; für die armen Seelen; Kaspar Demmler; Fam.-Angeh, Kögl u., Süß Dienstag, 24.12. HEILIGER ABEND 16:30 Uhr Kinderkrippenfeier (bitte Opferkästchen mitbringen) 22:00 Uhr Christmette -Kollekte für Adveniat-Mittwoch, 25.12. HOCH-FEST D. GEBURT D. HERRN - WEIHNACHTEN 10:15 Uhr Festgottesdienst -Kollekte für Adveniat- Hl. Messe für Georg Schmid Samstag, 28.12., 16:00 Uhr Rosenkranz in Blonhofen Sonntag, 29.12. FEST DER HEILIGEN FAMILIE, 8:45 Uhr Sonntagsgottesdienst Hl. Messe für Franziska, Josef, Hermann u. Anna Schmid; Karl Heberle (JM) u. Schwester Hermine m. Eltern; Imelda u. Alois Munding m. Angeh.; Alois Hofer; Dienstag, 31.12., 17:00 Uhr Jahresschlussmesse Samstag, 04.01., 16:00 Uhr Rosenkranz 16:00 Uhr Rosenkranz in Blonhofen Montag, 06.01. ERSCHEINUNG DES HERRN - EPIPHANIE 10:15 Uhr Festgottesdienst mit Aussendung der Sternsingerm (mit Orchester) Hl. Messe für Kaspar Demmler; Theresia u. Florian Reger u. Eltern; Ruperta u. Anton Ammersinn m. Geschw. u. Eltern Mittwoch, 08.01., 19:15 Uhr Hl. Messe in Blonhofen für Fam.-Anghe. Erhardsberger, Rieger u. Baur, für die armen Seelen

<u>Kath. Kirchenstiftung St. Gordian und</u> <u>Epimach, Stöttwang</u>

Ergebnis der Kirchenverwaltungswahl vom 24.11.2024

In die neue Kirchenverwaltung unserer Pfarrgemeinde wurden gewählt (Reihenfolge nach Anzahl der erreichten Stimmen):

- Helmut Vorbach aus Stöttwang
- Richard Ficker aus Stöttwang
- Alfons Regler aus Reichenbach
- Martin Leitner aus Linden

Ersatzleute sind Michael Hainzinger, Stöttwang, Christian Lauter, Stöttwang und Maximilian Inning, Thalhofen Die Wahlbeteiligung lag bei 10,8 %.

Der Wahlausschuss bedankt sich bei allen Kandidaten für die Bereitschaft zur Kandidatur und wünscht der neuen Kirchenverwaltung eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Silvia Zehetbauer, Vorsitzende des Wahlausschusses

<u>Pfarrei St. Gordian und Epimach,</u> <u>Stöttwang</u>

Verabschiedung und Neuaufnahme von Ministranten

Traditionell wurden am Christkönigssonntag, den 24.11.2024 langjährige Ministrantinnen und Ministranten im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes in der Pfarrkirche St. Gordian und Epimach in Stöttwang verabschiedet. Pfarrer Kreuzer bedankte sich in Namen der ganzen Pfarrgemeinde bei den sieben Jugendlichen für ihren jahrelangen Dienst und hob insbesondere die Treue, Zuverlässigkeit sowie Freude am Dienst am Altar hervor. Er übergab jedem eine Urkunde und ein kleines Präsent für die unzähligen Einsätze in der Pfarrei.

Gleichzeitig wurden Marie Drexel, Ena und Teo Grgic´ in die Ministrantenschar aufgenommen. Die Pfarrgemeinde freut sich über die neuen Ministranten und wünscht ihnen viel Freude und Gottes Segen beim Altardienst und in der Ministrantengruppe.



Hintere Reihe von links: Pfarrer Julius Kreuzer mit den scheidenden Ministranten: Antonia Jehle, Emilia Steuer Mitte: Paula Dachauer, Tessa Herzig, Selina Steuer, Paul Herzig, Ferdinand Schütz und vorn mit den neuen Minis: Marie Drexel, Teo Grgic und Ena Grgic Foto: Anneliese Vorbach

Sternsingeraktion 2025

In der Zeit vom 01.01.2025 bis 05.01.2025 werden die Sternsinger in Stöttwang und allen Ortsteilen unterwegs sein, um Ihnen den Segen zu bringen und Spenden für Kinder in Not zu sammeln.

Die diesjährige Aktion steht unter dem Motto

"ERHEBT EURE STIMME! - STERNSINGEN FÜR KINDER-RECHTE"

Hierbei werden vor allem Projekte in Kolumbien und Kenia unterstützt, die sich um die Bildung, Ernährung und die medizinische Versorgung von Kinder kümmern.

Ein großer Dank an alle Sternsinger und Alle, die mitwirken, damit die Sternsingeraktion 2025 in unserer Pfarrei durchgeführt werden kann.

Bereits im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott für Ihre Spende

Pfarrei "St. Peter u. Paul" Aufkirch

Die Sternsinger sind wieder unterwegs

Unter dem Leitwort "Erhebt Eure Stimme – für Kinderrechte" laufen die Sternsinger im Namen des Kindermissionswerks auch in diesem Jahr wieder durch die Gemeinden. Auch die Kinder und Jugendlichen der Pfarrei Aufkirch bringen den Segen zu Ihnen nach Hause. An folgenden Tagen sind sie in den Ortsteilen unterwegs:

Sonntag, den 05.01.2025 in Aufkirch und Helmishofen Montag, den 06.01.2024 in Blonhofen (diesmal mit Eldratshofen und Altensberg)

Wie jedes Jahr gehen die gesammelten Spenden wieder zugunsten des Sozialwerkes der Franziskanerinnen von Maria Stern Augsburg in der brasilianischen Stadt Timbaúba. Wir sagen Vergelt's Gott für Ihre Unterstützung!

Senioren-Mittagstisch Aufkirch

Am Mittwoch, den 15.01.2025 treffen wir uns um 11.30 Uhr wieder zum gemeinsamen Mittagessen im Gasthaus Zitt in Blonhofen.

Alle 60+ Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kaltental sind dazu recht herzlich eingeladen.

Ihr Seniorenteam vom PGR-Aufkirch

<u>Pfarrei "St. Laurentius u. Agatha"</u> <u>Frankenhofen</u>

Sternsinger

Unter dem Leitwort "Erhebt Eure Stimme – für Kinderrechte" sind die Sternsinger auch in unserer Pfarrgemeinde unterwegs. Die Aussendung der Sternsinger erfolgt **am Sonntag den 05.01.2025** beim Gottesdienst.

Anschließend machen sie sich wieder auf den Weg um den Segen zu den Menschen zu bringen und Spenden für Gleichaltrige in Not zu sammeln.

<u>Pfarreiengemeinschaft Germaringen</u>

St. Margareta Gutenberg

Sa, 14.12. 19.15 Uhr Heilige Vorabendmesse, Erich und Luise Hantke: Geistlicher Rat Alfons Prestele; Di, 17.12. 18.45 Uhr Rosenkranz, 19.15 Uhr Rorate, Mayer Robert und Schwester Emilie; So, 22.12. 09.30 Uhr Heilige Messe, Johann Haider; Martha und Korbinian Gänsheimer; Annemarie Schaumann; Agathe und Adolf Nett; Theodor, Theresia und Angela Settele; Di, 24.12. 15.00 Uhr Kinderchristfeier, 20.45 Uhr Christmette; Mi, 25.12. 09.30 Uhr Festgottesdienst, der Kirchenchor singt die Pastoralmesse von Karl Kempter; Do, 26.12. Uhr k e i n e Messe; So, 29.12. 10.45 Uhr Heilige Messe mit Kindersegnung, Aloisia Huber; Marianne Steck mit Angehörigen; Di, 31.12. 13.30 Uhr Wortgottesdienst zum Jahresschluss mit Aussetzung zur Anbetung; Mi, 01.01. 16.00 Uhr Heilige Messe mit Einzelsegen; So, 05.01. 19.15 Uhr Heilige Vorabendmesse zu Heilig Dreikönig mit Aussendung der Sternsinger; Di, 07.01. 19.15 Uhr k e i n e Messe; So, 12.01. 09.30 Uhr Heilige Messe

St. Michael Westendorf

Fr, 13.12. 19.15 Uhr k e i n e Messe; So, 15.12. 10.10 Uhr Fatima Rosenkranz, 10.45 Uhr Heilige Messe, Familien Fritsch und Degenhart; Sabine Glasl (JM); Viktoria Köpfle (KV); Familie Hartmann und Philomena Erhard; Christine Mörz-Eder und Andrea Mörz; Fr, 20.12. 19.15 Uhr Rorate, Margaretha und Heinz Friedel; So, 22.12. 07.45 Uhr Rosenkranz, 08.15 Uhr Heilige Messe, Johann und Rosina Ritzel und Xaver und Katharina Springer; Gertraud Burkhardt (JM); Di, 24.12. 15.00 Uhr Kinderchristfeier, 20.45 Uhr Christmette; Mi, 25.12. 09.00 Uhr Rosenkranz, 09.30 Uhr Festgottesdienst; Do, 26.12. 10.15 Uhr Rosenkranz, 10.45 Uhr Festgottesdienst, Adolf Fleschhut und Anna und Stephan Adler; Georg und Theresia Haug; Fr, **27.12. 19.15 Uhr** k e i n e Messe; **Sa, 28.12. 19.15 Uhr** Heilige Vorabendmesse mit Johannisweinweihe, anschl. Weinverkostung; So, 29.12. 09.00 Uhr Rosenkranz; Di, 31.12. 16.00 Uhr Jahresschlussgottesdienst mit Aussetzung zur Anbetung und Kindersegnung, Irmina und August Wind; Mi, 01.01. 15.30 Uhr Rosenkranz,16.00 Uhr Heilige Messe mit Einzelsegen; Fr, **03.01. 19.15 Uhr** k e i n e Messe; **Sa, 04.01. 19.15 Uhr** Heilige Vorabendmesse; So, 05.01. 09.00 Uhr Rosenkranz; Mo, 06.01. 07.45 Uhr Rosenkranz, 08.15 Uhr Heilige Messe mit Dreikönigsweihe mit Aussendung der Sternsinger; Fr, 10.01. 19.15 Uhr Heilige Messe, Kreszentia und Georg Gnedel; Dori Köpfle; So, 12.01. 08.55 Uhr Fatima Rosenkranz, 09.30 Uhr Heilige Messe, Edda Hornig (KV)

Mariä Himmelfahrt Oberostendorf

Fr, 13.12. 08.30 Uhr Rosenkranz; So, 15.12. 08.15 Uhr Heilige Messe, Herbert Hakala; Di, 17.12. 08.30 Uhr Rosenkranz; Mi, 18.12. 18.40 Uhr Rosenkranz, 19.15 Uhr Rorate, musikal. gestaltet von Familie Müller, Erwin Klingler; Erwin Baumgartner; Gerda und Hans Königsberger; Ludwig und Philomena Steger; Fr, 20.12. 08.30 Uhr Rosenkranz; So, 22.12. 09.30 Uhr Pfarrgottesdienst; Di, 24.12. 15.00 Uhr Kinderchristfeier, 19.30 Uhr Christmette; Mi, 25.12. 09.30 Uhr Festgottesdienst; Do, 26.12. 09.30 Uhr Festgottesdienst zum Patrozinium St. Stephan in St. Stephan; Fr, 27.12. 08.30 Uhr Rosenkranz; So, 29.12. 09.30 Uhr Heilige Messe, Elmar Ried und Angehörige; Di, 31.12. 16.00 Uhr Jahresschlussgottesdienst mit Aussetzung zur Anbetung und Kindersegnung, Johann und Anna Burkart; Mi, 01.01. 10.45 Uhr Heilige Messe mit Einzelsegen; Fr, **03.01. 08.30 Uhr** Rosenkranz; **Mo, 06.01. 09.30 Uhr** Heilige Messe mit Dreikönigsweihe mit Aussendung der Sternsinger; Di, 07.01. 08.30 Uhr Rosenkranz; Mi, 08.01. 18.30 Uhr Aussetzung zur Anbetung in St. Stephan, 19.15 Uhr Heilige Messe in St. Stephan, Christa und Hermann Kerler und Sohn Honorat: Fr, 10.01. 08.30 Uhr Rosenkranz; So, 12.01. 08.15 Uhr Heilige Messe, Josef Kerner; Anni und Hans Gassner

St. Nikolaus Lengenfeld

Sa, 14.12. 19.15 Uhr Heilige Vorabendmesse, Gottfried Völk und Anna und Rasso Prestele; Di, 17.12. 08.00 Uhr Rosenkranz; Mi, 18.12. 18.15 Uhr Beichtgelegenheit, 19.15 Uhr Rorate mit musikalischer Gestaltung, Josef Geisenberger; Irene und Ernst Zindath und Andrea Zindath; Do, 19.12. 08.00 Uhr Rosenkranz; So, 22.12. 10.45 Uhr Heilige Messe, Lorenz Kreuzer und Familie Riegg; Helene und Friedrich Frank; Maria Kreilach und Wilhelm Foldenauer; Hermann Zwick und Ida und Josef Merkle; Johann Schmid und Angehörige mit Elisabeth Bernd; Di, 24.12. 15.00 Uhr Kinderchristfeier, 19.30 Uhr Christmette; Mi, 25.12. Uhr k e i n e Messe; Do, 26.12. 09.30 Uhr Festgottesdienst mit Kindersegnung, Barbara und Adam Zitzinger und Magdalena und Otto Zech mit Angehörigen; Gottfried Völk und Monika und Alois Gerle; So, 29.12. 08.15 Uhr Pfarrgottesdienst; Di, 31.12. 14.45 Uhr Jahresschlussgottesdienst mit Aussetzung zur Anbetung; Mi, 01.01. 15.00 Uhr Heilige Messe mit Einzelsegen; So, 05.01. 19.15 Uhr Heilige Vorabendmesse zu Heilig Dreikönig; Di, 07.01. 08.00 Uhr Rosenkranz; Mi, 08.01. 19.15 Uhr Heilige Messe; Do, 09.01. 08.00 Uhr Rosenkranz; So, 12.01. 10.45 Uhr Heilige Messe, Lorenz Kreuzer und Familie Riegg; Hermann Zech

St. Peter und Paul Dösingen

So, 15.12. 09.30 Uhr Heilige Messe, Familien Wagner und Stich; Winfried Heiß; Walter Franz; Rosi und Georg Eberle; Johann Schlegel mit Eltern, 14.00 Uhr Krippenweg, 17.00 Uhr Adventsandacht am Dorfstadl; Do, 19.12. 19.15 Uhr Rorate, Veronika und Ludwig Rietzler und für Kathi und Gottfried Singer; Magdalena Bachmann (30. Messe); Sa, 21.12. 19.15 Uhr Heilige Vorabendmesse, Walburga Möst (JM); Elfriede Einsle; Familien Daßer und Baumgartner und Maria Henkel; Josef und Centa Wörz; Theresia Prestele (30.); Di, 24.12. Uhr Kinderchristfeier, 22.00 Uhr Christmette; Mi, 25.12. 10.45 Uhr Festgottesdienst, musikal. gestaltet vom Kirchenchor; Do, **26.12. Uhr** k e i n e Messe; **So, 29.12. 10.45 Uhr** Heilige Messe mit Kindersegnung, Centa und Josef Wörz; Walter Philipp; Di, 31.12. 13.30 Uhr Jahresschlussgottesdienst mit Aussetzung zur Anbetung und Aussendung der Sternsinger; Mi, 01.01. 09.30 Uhr Heilige Messe mit Einzelsegen; Do, 02.01. 19.15 Uhr k e i n e Messe; Mo, 06.01. 10.45 Uhr Heilige Messe mit Dreikönigsweihe; **Do, 09.01. 19.15 Uhr** Heilige Messe, die Familien Guggenmos, Bachmann und Gumbiller und Magdalena Bachmann; Sa, 11.01. 11.30 Uhr Tauffeier, 19.15 Uhr Heilige Messe

Filialkirche St. Stephan Unterostendorf

Innenrenovierung an unserer Kirche

Anfang Juli sollte mit der Innenrenovierung unserer Filialkirche St. Stephan begonnen werden. Die Ausschreibungen für die anstehenden Reparaturarbeiten nahmen jedoch mehr Zeit in Anspruch, als ursprünglich geplant.

Ende Juli endeten die Ausschreibungen und die Gewerke konnten an die Fachfirmen vergeben werden. Nachdem das Jahr 2024 schon sehr fortgeschritten war, stellte der sehr enge Zeitrahmen bis zur kalten Jahreszeit erhebliche Probleme dar. Darunter würden Reparaturqualität und der langanhaltende Erfolg leiden.

Deshalb einigte man sich, die Renovierung auf 2025 zu verschieben. Nachdem die Gewerke vergeben waren konnte der Beginn auf Anfang März 2025 fixiert werden.

Mehr Zeit bringt langfristig die bessere und länger anhaltende Renovierungsqualität.

Nach der Vorbereitungszeit von 5 Jahren freut sich die Kirchenverwaltung die Renovierung der Raumschale nach über 125 Jahren wieder angehen zu können.

Für diese große finanzielle Herausforderung werden noch gerne Spenden auf der Raiffeisenbank Kirchweihtal

IBAN: DE21 733699180000311790 angenommen.

Die Kirchenverwaltung St. Stephan Unterostendorf

<u>Pfarreiengemeinschaft Germaringen</u>

Einladung zur Kindersegnung

Donnerstag, 26. Dezember 2024 um 09.30 Uhr in Lengenfeld HI. Messe mit Kindersegnung

Sonntag, 29. Dezember 2024 um 10.45 Uhr in Gutenberg Hl. Messe mit Kindersegnung

Sonntag, 29. Dezember 2024 um 10.45 Uhr in Dösingen Hl. Messe mit Kindersegnung

Dienstag, 31. Dezember 2024 um 16.00 Uhr in Westendorf Hl. Messe mit Kindersegnung

Dienstag, 31. Dezember 2024 um 16.00 Uhr Oberostendorf

HI. Messe mit Kindersegnung

Wir freuen uns auf Euer Kommen!

Winterurlaub Pfarrbüro

Liebe Pfarreimitglieder, das Pfarrbüro ist von

Freitag, 20. Dezember 2024 bis Montag, 06. Januar 2025 geschlossen.

Wir wünschen Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr 2025.

Evang.- Luth. Christuskirche Neugablonz

Samstag, 14.12., 10.00 Uhr: Kindergottesdienst- wir proben für das Krippenspiel, Begegnungszentrum Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Tobias Zeeb Sonntag, 15.12. 3. Advent, 09.30 Uhr: Gottesdienst in der Christuskirche mit Chor Klang&Spirit, Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Wilfried Knorr 18.30 Uhr: Der Kleine Chor: Chorprobe, Proben der Gemeindelieder, Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Beate Güthner Mittwoch, 18.12., 16.00 Uhr: Gottesdienst im AWO-Seniorenheim Riederloh : Adventsfeier mit dem "Kleinen Chor" AWO-Seniorenzentrum mit: Tobias Zeeb Donnerstag, 19.12., 19.15 Uhr: Klang & Spirit: Chorprobe, Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Monika Stapf Samstag, 21.12., 10.00 Uhr: Kindergottesdienst- wir proben für das Krippenspiel, Begegnungszentrum Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Tobias Zeeb Sonntag, 22.12. 4. Advent 09.30 Uhr: Gottesdienst in der Christuskirche, Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Marieluise Sonnemeyer 10.30 Uhr: Christbaumschmücken: im Anschluss an den Gottesdienst adventliche Stärkung und gemeinsames Christbaumschmücken, Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Ulrike Butz 18.30 Uhr: Der Kleine Chor: Chorprobe, Proben der Gemeindelieder, Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Beate Güthner Dienstag, 24.12. Christnacht 15.00 Uhr: Gottesdienst in der Christuskirche : Familiengottesdienst mit Krippenspiel, Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Ulrike Butz 17.00 Uhr: Gottesdienst in der Christuskirche: Christvesper, Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Marieluise Sonnemeyer Mittwoch, 25.12. Christfest I 09.30 Uhr: Gottesdienst in der Christuskirche: 1. Weihnachtstag, Gottesdienst mit Abendmahl, Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Marieluise Sonnemeyer Donnerstag, 26.12. Christfest II, 17.00 Uhr: Gottesdienst in der Christuskirche: 2. Weihnachtstag, Andacht mit Weihnachtsliedern, Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Ulrike Butz Sonntag, 29.12., 09.30 Uhr: Gottesdienst in der Christuskirche: Gottesdienst mit Bibliolog! Heute bleibt die Kanzel kalt! Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Ulrike Butz, 18.30 Uhr: Der Kleine Chor: Chorprobe, Proben der Gemeindelieder, Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Beate Güthner Mittwoch, 1.01. Neujahrstag, 17.00 Uhr: Gottesdienst in der Christuskirche : Segnungsgottesdienst, Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Tobias Zeeb Sonntag, 5.01., 09.30 Uhr: Gottesdienst in der Christuskirche: Gottesdienst mit Abendmahl, Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Wilfried Knorr 18.30 Uhr: Der Kleine Chor: Chorprobe, Proben der Gemeindelieder, Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Beate Güthner Mittwoch, 8.01., 18.00 Uhr: MITTENDRIN - Abendsegen mit Wort-Stille-Musik, Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Ulrike Butz Donnerstag, 9.01., 19.15 Uhr: Klang & Spirit: Chorprobe, Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Monika Stapf Freitag, 10.01., 18.00 Uhr: Jugendgottesdienst: mit Party Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Tobias Bendrat Sonntag, 12.01. 1. Sonntag nach Epiphanias 09.30 Uhr: Gottesdienst in der Christuskirche: anschließend Kirchenbistro, Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Susanne Hauck 18.30 Uhr: Der Kleine Chor: Chorprobe, Proben der Gemeindelieder, Christuskirche, Kaufbeuren-Neugablonz mit: Beate Güthner



Vereine und Verbände



Jagdgenossenschaft Aufkirch - Einladung

Die Jagdgenossenschaft Aufkirch lädt recht herzlich zur Jahresversammlung mit Wildbrettessen ein

Wann: Freitag, 10. Januar 2025 um 20:00 Uhr

Wo: Schützenheim Aufkirch

Tagesordnung: 1. Eröffnung und Begrüßung, 2. Bekanntgabe des Protokolls, 3. Kassenbericht und Entlastung, 4. Verwendung des Jagdschillings, 5. Neuverpachtung, 6. Abstimmung über die Vergabe von Begehungsscheinen, 7. Abstimmung über den 3- Jahres- Abschussplan, 8. Abstimmung über die Straßennutzung Winterzach, 9. Neuwahlen der Vorstandschaft, 10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Auf euer zahlreiches Kommen freut sich die Vorstandschaft Reiter Hubert & Schleich Markus

FC Bayern Fanclub "Rote Bazi's Blonhofen,

Einladung zur Neujahrsfeier

Hiermit laden wir alle Mitglieder des FC Bayern Fanclubs "Rote Bazi's Blonhofen" herzlich zu unserer Neujahrsfeier am Sonntag, den 05. 01. 2025 um 19:30 Uhr ins Gasthaus Zitt nach Blonhofen ein.

Auf einen gemütlichen Abend freut sich die Vorstandschaft

VdK-OV-Stöttwang-Aufkirch-Westendorf

Einladung

Liebe Kameradinnen und Kameraden.

Zu unserer Jahreshauptversammlung des VdK-Ortsverbandes Stöttwang-Aufkirch-Westendorf am Samstag, den 14. Dezember 2024 um 14:30 Uhr im Gasthaus "Grüner Baum" in Westendorf mit anschließender besinnlicher Adventsfeier bei Kaffee und Kuchen laden wir Sie mit Ihrem Partner/in sehr herzlich ein.

siehe Beitrag unter Vereine Stöttwang

<u> Senioren Café - Zum Hoigata -</u>

Am **Mittwoch, 08.01.2025 ab 14 Uhr** treffen wir uns wieder im Floriansstüberl zum Hoigata-Nachmittag.

Wenn Sie einen Fahrdienst benötigen, melden Sie sich bitte bei Rosmarie Nowotny, Tel. 08344/540 oder Angelika Zingerle, Tel. 08345/1234.

Auf Ihr Kommen freut sich das Café Team.

Adventsgrillen 2024 am Pfarrheim Frankenhofen

Liebe Frankenhofner und Interessierte,

am 15.12.2024 ab ca. 17:00 Uhr möchten wir Sie gerne zu Grillwurst, Glühwein und anderen Getränken einladen.

Der Reinerlös kommt auch wie in den letzten Jahren einer wohltätigen Organisation zugute.

Auf Ihr Kommen freut sich die Kirchenverwaltung Frankenhofen auf Initiative von KV Mitglied Mangold Hubert.

Günter Ulke

Kirchenpfleger

Wahlergebnis der Kirchenverwaltungswahl in der Pfarrei St. Laurentius und Agatha Frankenhofen

Sehr geehrter Pfarreiangehörige,

zuerst möchten wir uns für Ihre Teilnahme an der Kirchenverwaltungswahl 2024 recht herzlich bedanken. Die Wahlbeteiligung ist mit 18% etwas rückläufig (2018 waren es 22%) gewesen. Nichts desto trotz, liegt sie damit im erwartendem Rahmen.

Folgendes Ergebnis kam bei der Wahl am 24.11.2024 zustande:

Kirchenverwaltungsmitglieder:

Baumgartner Matthias

Mangold Hubert

Sailer Franz

Ulke Günter

Kurzum, die Neuen sind die Alten und diese möchten sich bei allen Wählern für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken. Günter Ulke

Wahlausschussvorsitzender

Bücherei Markt Kaltental

Adventsfenster-Eröffnung am Freitag, 13. Dezember

von 16.00 bis 18.00 Uhr

- Weihnachtliche Klänge mit der Jugendkapelle Blonhofen
- Bilderbuch-Lesungen für Kinder
- Frische Waffeln mit Kinderpunsch und Glühwein (gegen Spende für Neuanschaffung von Büchern)

Wir freuen uns auf eine schöne adventliche Feier. Euer Bücherei-Team

GEMEINDE OBEROSTENDORF

Kinder-, Jugend- und Familieneiszeit

Der EC Gutenberg lädt alle an Neujahr, den 01.01.2025 von 12.15 - 13.45 Uhr ins Eisstadion Buchloe ein.

Eintritt ist frei!

Einfach vorbeikommen, Schlittschuhfahren und Spaß haben. Wir freuen uns auf eine schöne Eiszeit mit euch allen! Euer EC Gutenberg

Dorfgemeinschaftshaus Gutenberg e.V.

Einladung zu unserer Jahreshauptversammlung

Zu unserer Jahreshauptversammlung am **Sonntag, den 12.01.2025** laden wir alle Mitglieder/innen, alle Gutenberger/innen und Interessierte recht herzlich ein.

Ort: Dorfgemeinschaftshaus Gutenberg

Beginn: 19.30 Uhr

Tagesordnung

- 1. Begrüßung durch den Vorstand
- 2. Protokollverlesung durch die Schriftführerin
- 3. Kassenbericht
- 4. Tätigkeitsbericht der Vorstandschaft
- 5. Wünsche und Anträge

Wir freuen uns auf Euch! Die Vorstandschaft

<u>Basar Oberostendorf - Spendenübergabe</u>

Die Spende des Herbstbasars in Höhe von 800 € wurde diesesmal wieder aufgeteilt: 400 € gingen an Hedwig Stich für den Kinderchor "Kirchweihtaler Singspatzen", und die anderen 400 € wurden von Michaela Weigl und Michaela Klingler für die Oberostendorfer Ferienfreizeit entgegengenommen.



Dank eurer zahlreichen Einkäufe auf dem Basar konnten wir wieder eine großartige Spende für die Kinder unserer Gemeinde ermöglichen.

Herzlichen Dank an alle, die dazu beigetragen haben! Basarteam Oberostendorf

VdK-OV-Stöttwang-Aufkirch-Westendorf

Einladung

Liebe Kameradinnen und Kameraden.

Zu unserer Jahreshauptversammlung des VdK-Ortsverbandes Stöttwang-Aufkirch-Westendorf am Samstag, den 14. Dezember 2024 um 14:30 Uhr im Gasthaus "Grüner Baum" in Westendorf mit anschließender besinnlicher Adventsfeier bei Kaffee und Kuchen laden wir Sie mit Ihrem Partner/in sehr herzlich ein.

siehe Beitrag unter Vereine Stöttwang

Freiwillige Feuerwehr Gutenberg

Einladung zur Dienstversammlung und zur Jahreshauptversammlung

am Sonntag, den 05. Januar 2025 ab 20:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Gutenberg

Tagesordnung: 1. Begrüßung; 2. Protokoll vom Vorjahr; 3. Bericht des Vorstands; 4. Kassenbericht; 5. Entlastung für Kassier und Vorstandschaft; 6. Ehrungen; 7. Tätigkeitsbericht der Kommandanten; 8. Grußworte; 9. Aufnahme neuer Mitglieder; 10. Wünsche und Anträge

Alle aktiven Feuerwehrmänner der Freiwilligen Feuerwehr AG Gutenberg sind bereits ab 19:15 Uhr zu einem Essen eingeladen. Dieses wird von der Gemeinde Oberostendorf, als kleines Dankeschön für die Einsatzbereitschaft übernommen. Der Termin findet dieses Jahr aufgrund eines Eishockey-Spiels des EC Gutenberg am 06.01.25. bereits ein Tag früher statt.

Auf vollzähliges Erscheinen freut sich die Kommandantschaft und die Vorstandschaft.

Schützenverein "Adler" Oberostendorf

Königs- und Preisschießen

Der Schützenverein "Adler" Oberostendorf lädt alle Mitglieder herzlich zum Königs- und Preisschießen 2025 ein.

Geschossen werden 20 Schuss König, 20 Schuss Punkt/ Meister und 10 Schuss auf die Glücksscheibe, Für die Glücksscheibe ist zur Preisverteilung (17.01.2025) ein Geschenk in Höhe von 5,00 € bis 10,00 € mitzubringen.

Als Schießtage werden angeboten:

Freitag, der 03.01.2025 und Freitag, der 10.01.2025 jeweils ab 19.00 Uhr.

Wir hoffen auf eine zahlreiche Beteiligung. Die Vorstandschaft



<u>Ergebnis der Kirchenverwaltungswahl</u> in Osterzell

Bei der Wahl am 24. November 2024 haben von 412 Wahlberechtigten 91 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben. Das entspricht einer Wahlbeteiligung von 22,1 Prozent.

Gewählt wurden:

Familienname	Vorname	Alter	Beruf	Stimmen
Mall	Martin	47	Förster	85
Driendl	Stefan	40	Verwaltungs- fachwirt	70
Ziegler	Antonie	58	Prozess- planerin	68
Kuisel- Bartenschlager	Barbara	53	Erzieherin	63
Ersatzmitglied:				
Lieb	Konrad	48	Landwirt	56

Der Wahlausschuss bedankt sich bei allen Wählern für die Teilnahme an der Wahl. Den Gewählten danken wir ebenso und wünschen dem Gremium für die kommenden sechs Jahre ein gutes Miteinander und richtige Entscheidungen.

Für den Wahlausschuss Alfons Strohhacker, Vorsitzender

<u>Pfarrgemeinderat Osterzell</u>

Ewige Anbetung in Osterzell

Herzliche Einladung zur ewigen Anbetung am **Samstag, den 21. Dezember**. Um die Präsenz Christi in der Welt ständig

gegenwärtig zu halten, beginnt die ewige Anbetung in Osterzell um 13.00 Uhr mit der Aussetzung des Allerheiligsten. Daraufhin folgt bis 15.45 Uhr eine gestalte Anbetung. Die Einsetzung des Allerheiligsten findet dann um 15.45 Uhr statt. Über viele Gläubige an diesem Tag, würden wir uns sehr freuen.

Kinderkrippenspiel – Auf dem Weg nach Bethlehem

Gemeinsam wollen wir uns **am 24.12.24** auf den Weg nach Bethlehem machen.

Dazu laden wir alle Familien aus Osterzell und Frankenhofen zu unserer gemeinsamen Kinderkrippenfeier ein.

Beginn ist **um 16:00 Uhr im Hof der Familie Vogel** (im Gewerbegebiet Osterzell).

Bei sehr schlechtem Wetter wird das Krippenspiel in der Kirche stattfinden. Wir freuen uns darauf, alle Kinder und Familien auf das Weihnachtsfest einzustimmen.

Sternsingeraktion 2025

Die Aussendung der Sternsinger findet **am 01. Januar 2025 um 19.15 Uhr** in der Pfarrkirche Osterzell statt. Die Sternsinger sind dann voraussichtlich in den Tagen darauf in der Pfarrgemeinde unterwegs. Die genauen Termine werden an der Sternsingeraussendung in der Kirche und durch Aushänge bekanntgegeben.

Ihr Pfarrgemeinderat Osterzell



Kartenfreunde Stöttwang e.V.

Schafkopf-Meisterschaft am 4. Januar 2025

Über 300 Teilnehmer in Stöttwang erwartet

Die Kartenfreunde Stöttwang e.V. veranstalten traditionell am ersten Samstag im kommenden neuen Jahr 2025, somit also am 4. Januar 2025 die Allgäuer Schafkopf-Meisterschaft.

Zum angesagten Turnier in der Gemeindehalle Stöttwang werden wieder mindestens 300 Teilnehmer (davon auch etliche Teilnehmerinnen) aus dem Allgäu, ganz Schwaben und dem angrenzenden Oberbayern erwartet.

Um 12:00 Uhr ist Einlass, Beginn der Allgäuer Schafkopf-Meisterschaft ist um 13:30 Uhr. Es werden zwei Runden zu je 32 Spielen durchgeführt. Bei einem Einsatz von 15 Euro erhält der Sieger ein Preisgeld von 500 Euro. Für die Platzierten gibt es Preisgelder in Höhe von 250, 200, 150 und 100 Euro. Ab 10 Pluspunkten winken Geldpreise. Bei einem Ergebnis zwischen einem und neun "Guten" gibt es Sachpreise.

Um 18:30 Uhr startet der sogenannte Superschafkopf mit drei Runden zu je 20 Spielen, von denen die zwei besten Runden gewertet werden.

Der Sieger erhält ein Preisgeld in Höhe von 1.000 Euro (2. bis 5. Platz: 500, 250, 200, 150 Euro).

Die Vorstandschaft der Kartenfreunde Stöttwang e.V. freut sich auf einen regen Zuspruch bei der traditionellen Veranstaltung.

<u>Neu - Neu - Neu - SV Stöttwang</u>



"Kraft & Energie mit Melanie"

- Entspannungskurs für Körper, Geist und Seele -

Start: 03.02.2025 Montags 9:00-10:00 Uhr sowie 18:30-19:30 Uhr

Kursgebühr: 10er-Karte / 40 Euro (nur für Mitglieder des SVS)

Anmeldung: Melanie Wipfler 0177/3080420

VdK-OV-Stöttwang-Aufkirch-Westendorf

Einladung

Liebe Kameradinnen und Kameraden

Zu unserer Jahreshauptversammlung des VdK-Ortsverbandes Stöttwang-Aufkirch-Westendorf am Samstag, den 14. Dezember 2024 um 14:30 Uhr im Gasthaus "Grüner Baum" in Westendorf mit anschließender besinnlicher Adventsfeier bei Kaffee und Kuchen laden wir Sie mit Ihrem Partner/in sehr herzlich ein.

Tagesordnung: 1. Begrüßung, 2. Verlesung der Niederschrift der letzten Versammlung, 3. Bericht des Vorstandes, 4. Kassenbericht des Kassenverwalters, 5. Bericht des Kreisverbandes, 6. Ehrungen, 7. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Anschließend wollen wir uns auf die Advents- und Weihnachtszeit einstimmen

Auf Ihr zahlreiches Erscheinen freut sich die Vorstandschaft des Ortsverbandes.

Um besser planen zu können, bitten wir um Anmeldung bis Donnerstag den 11. Dezember bei:

Richard Ficker Tel. 08345/519 oder
Dieter Schütz Tel. 08344/9864 oder
Johanna Schleich Tel. 08344/991593

Mit kameradschaftlichem Gruß Die Vorstandschaft

<u>Sportverein Stöttwang -</u> <u>Altpapiersammlung</u>

Am Freitag, den 03. Januar 2025 und Samstag, den 04. Januar 2025 findet wieder eine Altpapiersammlung statt. Das Sammelgut kann freitags von 14:30 bis 16:30 Uhr und samstags von 9:30 bis 12:00 Uhr, am Container beim Wertstoffhof abgegeben werden

Der SVS bittet die Bürger der Gemeinde Stöttwang um rege Beteiligung.

Adventlicher Nachmittag in Stöttwang

Am 3. Adventssonntag, den 15.12.2024 laden wir alle – besonders auch unsere Senioren ganz herzlich zu einem adventlichen Nachmittag ins Pfarrheim in Stöttwang ein.

Beginn ist um 14:00 Uhr.

Bei Kaffee und Kuchen sowie Gesang- und Musikstücken von verschiedenen Gruppen wollen wir uns auf die nahende Weihnachtszeit einstimmen.

Auf eine zahlreiche Teilnahme freuen sich das Seniorenteam und der Pfarrgemeinderat Stöttwang



Krippenweg in Dösingen am 15. Dezember - dem 3. Adventssonntag 2024

Nach zweijähriger Pause laden Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung ein zum diesjährigen Krippenweg. Die wunderbare Tradition, sich in unserem Ort am 3. Adventssonntag gemeinsam mit vielen anderen auf den Weg zu machen, kann aufgrund der Bereitschaft von mehr als zwanzig Familien auch heuer fortgesetzt werden.

Der Rundweg durchs Dorf kann von allen Krippenbegeisterten **ab 13.00 Uhr** begangen werden.

Die **Pfarrkirche** wird bis 16.00 Uhr offen stehen, nutzen Sie es für einen Augenblick der Ruhe und Besinnung. Dort stellen wir neben der Krippe einen "Briefkasten" auf, in den Kinder ihre Wünsche ans Christkind werfen können.

Der **Kindergarten** öffnet seine Pforten von 14.00 bis 16.00 Uhr und lädt zu Kinderpunsch, Kuchen und und Vorlesen ein.

Der **Dorfstade**l öffnet ab 14.00 Uhr. Unser bewährtes Kirchenverwaltungs-Team bietet Grillwürstl, Kinderpunsch und Glühwein, sowie kalte Getränke gegen eine Spende. Der **Theaterverein Dösingen** stellt während des Nachmittags seine **lebende Krippe** dar.

Die **Feuerwehrjugend** lädt die Spaziergänger am Anwesen Schmid, Stöttwanger Strasse 6, zum Verzehr von selbstgebackenen Waffeln ein, dieser Erlös geht in die Kasse der Feuerwehrjugend.

Die **Flötenkinder der Jugendkapelle Dösingen** spielen um 16.30 Uhr im Dorfstadel.

Im Stadel findet um 17.00 Uhr eine besinnliche Adventsandacht mit Diakon Entrup statt, bei der auch unser Kirchenchor auftritt. Wir laden alle ein, für einen Moment innezuhalten, und aus der allgemeinen Hektik der Vorweihnachtszeit kurz auszusteigen. In diesem Zeitrahmen findet im Stadel kein Ausschank statt. Im Anschluss an die Andacht treten die Jungmusiker im Stadel auf.

Den genauen Plan für den Rundweg und die jeweiligen Krippeneigentümer, die sich bereit erklärt haben, ihre Schätze auszustellen, wird in die Briefkästen verteilt, zusammen mit dem Pfarrbrief.

Der Erlös des Krippenwegs wird der Restaurierung eines Feldkreuzes (ehemals Anwesen Deibler), das im kommenden Jahr in der Nähe des Maibaums auf dem Gelände neben dem Dorfstadel aufgestellt werden soll, zugute kommen, und dem Blumenschmuckbudget für die Pfarrkirche St. Peter und Paul.

Lassen Sie uns am 3. Adventssonntag alle gemeinsam auf den Weg machen. Wir freuen uns darauf.

Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung Dösingen

SG Dösingen – Tischtennis



Bärenstarke Leistung der Bambinis in Leuterschach. Gegen Kraftisried, Leuterschach und Friesenried II durften die Dösinger am letzten Spieltag der Vorrunde weitere Siege einfahren.

Dösingen 5:3 Kraftisried

Dösingen 5:3 Leuterschach

Dösingen 6:3 Friesenried

Somit hat der Nachwuchs in der Vorrunde eine super Bilanz. Von insgesamt neun Spielen durften die Dösinger nur eine Niederlage gegen Waal I und ein Unentschieden gegen Ettringen verbuchen. Bei den anderen sieben Spielen gingen sie als Sieger aus der Partie.

Musikverein Dösingen

Der Musikverein Dösingen kommt zum Neujahrsanblasen

Liebe Dösinger,

auch heuer gehen wir wieder von Haus zu Haus und möchten gemeinsam mit Ihnen das neue Jahr mit traditioneller Musik und guter Stimmung begrüßen. Das Neujahrsanblasen findet am **Samstag, den 28.12.2024** (Ausweichtermin 04.01.2025) statt. Der Musikverein freut sich auf einen schönen Tag mit Ihnen. Die gesammelten Spenden kommen der Jugendarbeit zugute.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die Unterstützung. Ihr Musikverein Dösingen

Danksagung zum Kirchenkonzert

Der Musikverein Dösingen möchte sich herzlich bei allen Zuhörern bedanken, die durch ihre Spenden beim diesjährigen Kirchenkonzert zu einem gelungenen Abend beigetragen haben. Ihre Unterstützung ist für uns von großer Bedeutung. Ein besonderer Dank geht auch an die Kirche und Simon Leni, die uns das Konzert ermöglicht haben.

Vielen Dank!



Ihr Musikverein Dösingen

VdK-OV-Stöttwang-Aufkirch-Westendorf

Einladung

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

zu unserer Jahreshauptversammlung des VdK-Ortsverbandes Stöttwang-Aufkirch-Westendorf am Samstag, den 14. Dezember 2024 um 14:30 Uhr im Gasthaus "Grüner Baum" in Westendorf mit anschließender besinnlicher Adventsfeier bei Kaffee und Kuchen laden wir Sie mit Ihrem Partner/in sehr herzlich ein. siehe Beitrag unter Vereine Stöttwang

Trachtenkapelle Westendorf

Ein herzliches Dankeschön!

Das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu und erfüllt uns mit tiefer Dankbarkeit. Wir durften vom 9. – 12. Mai 2024 unser 100-jähriges Bestehen feiern und nahmen dies zum Anlass, das 67. Bezirksmusikfest in Westendorf auszurichten. Wir sind immer noch überwältigt von den vielen kleinen und großen Dingen, die dieses Wochenende zu einer unserer schönsten Erinnerung haben werden lassen.

Wir möchten uns nochmal bei Allen bedanken, die zum Gelingen dieses Festes beigetragen haben. Ohne Euch wäre es nicht möglich gewesen, diese Großveranstaltung zu stemmen. Als kleine Geste der Dankbarkeit überbringen wir Ihnen am 1. Januar 2025 wie gewohnt musizierend unsere Neujahrswünsche, sammeln dieses Mal aber keine Spenden.

Wir freuen uns darauf, Sie Zuhause anzutreffen und gemeinsam das neue Jahr zu beglückwünschen. Und soviel soll verraten sein: Auch im kommenden Jahr wird es wieder musikalische Highlights und zahlreiche gesellige Momente mit Ihrer Trachtenkapelle Westendorf geben!

Ü 60 - Essen am 17.12.24 in Westendorf

Zu unserem **gemeinsamen Mittagstisch am 17.12.24, im Gasthof Grüner Baum Westendorf,** laden wir wieder alle Senioren, **ab 11.30 Uhr** herzlich ein.

Die Seniorenbeauftragen der Gemeinde Westendorf

<u>Trachten- und Heimatverein</u> "Gennachtaler Westendorf"

Waldweihnacht am 4. Advent

Wir laden Euch am **22. Dezember 2024** herzlich zur Waldweihnacht in den Schorenwald ein.

Treffpunkt ist um 17.00 Uhr bei Fam. Schweiger im Blütenring 14. Gemeinsam laufen wir mit Fackeln und Laternen in den Wald. Genießt in hoffentlich winterlich, romantischer Umgebung bei Glühwein, Punsch und Bratwurst das feierliche Programm und das Adventsfenster des Trachtenvereins zur Einstimmung auf die Weihnachtstage.

Unter Tel.-Nr. 08344/9227621 erfahrt Ihr bei zweifelhaftem Wetter, ob die Waldweihnacht wie gewohnt im Schorenwald oder im Proberaum stattfindet.

Preisschafkopfen

Alle Jahre wieder ... schließen wir das Jahr mit dem Preisschafkopfen ab.

Am **Freitag, 27. Dezember 2024 um 20.00 Uhr** sind alle Schafkopfler recht herzlich ins Bürgerhaus Alpenblick eingeladen. Auch wer nicht so geübt ist, kann gerne mitkarteln!

Die Vorstandschaft

TSV Westendorf

Abt. Ringen

Ergebnisse, 12. Kampftag

TSV Westendorf I - SV W. Burghausen II 32:3

TSV Westendorf II - SV 29 Kempten 10: 28

TSV Westendorf III - SV 29 Kempten II 39: 16

Durch diesen Sieg ist die dritte Männermannschaft Meister in der Gruppenliga Süd und steigt in die Gruppenoberliga Süd auf. Herzlichen Glückwunsch.

TSV W Schüler I - ESV München-Ost 24: 30

TSV W Schüler II - SC 29 Kempten 51:9

Der letzte Heimkampf der Saison 2024 in der Sparkassen-Arena im Bürgerhaus Alpenblick:

Samstag, 14.12.24

TSV Westendorf I - TSV Burgebrach 19.30 Uhr

TSV Westendorf II - TSC Mering 18.00 Uhr

Anschließend findet die traditionelle Saisonabschlussparty statt

Auf Euer Kommen freuen sich die Ringer und die Vorstandschaft des TSV Westendorf.

Private Kleinanzeigen Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Suche Garage, Garagenstellplatz ganzjährig für Oldtimer. Mobil 01578 4335726 **App.** möbl. 32 qm in Osterzell ab Jan. 25 zu vermieten. Tel. ab 19 Uhr 0152/36245917 email hailand@t-online.de



"Brot für die Welt" das ist die Bereitschaft zum Teilen

www.brot-fuer-die-welt.de



BEGEHBARE DUSCHE in 24 Stunden BIS ZU 100% FÖRDERUNG ab Pflegegrad 1 Kosteulose Vorort-Beratung 0 08374 588 145 WWW.BADELIX.DE

STELLEN Markt

Suche Milchprobenehmer/in

Näheres unter 0152 388 50 123

Suche nette Dame

welche 2- bis 3-mal die Woche am Vormittag für 1 Std. zu meinem bettlägerigen Mann schaut während ich beim Arbeiten bin (Linden). **Näheres unter 0171/3764239**



www.TreffpunktDeutschland.de/willkommen-fuessen

Weihnachtsgrüße



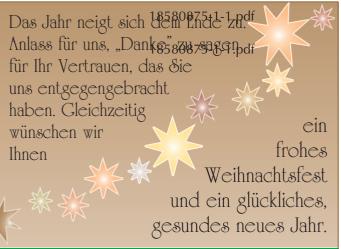
Wir machen Betriebsurlaub vom 23.12.2024 bis einschließlich 06.01.2025











Sanitär Heizung Solartechnik



Kirchweihtalerstr. 1 86869 Lengenfeld Tel. 08 2 43 - 9 93 98 21 www.shk-kraus.de info@shk-kraus.de

Gasprüfung für Wohnmobile & Wohnwagen

Wir machen Betriebsurlaub vom 18.12.2024 bis einschl. 13.01.2025.





Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten

fröhliche Weihnachten und alles erdenklich Gute für das neue Jahr!

Schreinerei

Helmut Huber

Schäferweg 3 · Stöttwang · Tel. 08345/952525

Wir suchen erfahrenen Schreiner (m/w/d)

für jetzt oder später

Bewerbungen per Post oder an schreinerei.huber@gmx.de



Küchen & Massivholzmöbel | Fenster & Türen Holzböden & biologische Oberflächen





Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten unseres Hauses ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Familie Baumgartner

Eisenwaren - Metallbau

87662 Frankenhofen · Hauptstraße 8

Danke!

Für das Vertrauen im vergangenen Jahr möchten wir uns auf diesem Wege bei unseren Kunden, Geschäftspartnern und Freunden herzlich bedanken. Wir wünschen allen friedvolle Weihnachten und alles erdenklich Gute für das neue Jahr!



• Bauplanung • Holzständerbauweise • Innenausbau • Hebebühnenverleih • Autokranverleih

AM BAHNDAMM 7 • 87677 STÖTTWANG/LINDEN Tel. 08345/952226 • www.holzbau-inning.de







Advent, Advent mit persönlicher Vorfreude

Wartezeit bis Weihnachten mit einem Foto-Adventskalender verkürzen

- ANZEIGE - (DJD). Weihnachtsvorfreude ist schönste Freude. Und für viele gehört ein Adventskalender unbedingt dazu, um die Wartezeit bis zum Fest mit ein paar Überraschungen zu verkürzen. Ob mit Schokolade oder kleinen Geschenken bestückt, die Begleiter durch diese speziellen Wochen bereiten noch mehr Spaß, wenn sie individuell und mit Kreativität gestaltet wurden. Persönliche Fotos eignen sich sehr gut dazu, um daraus ein echtes Unikat zu machen. Hier gibt es drei originelle Ideen dafür.

Geteilte Freude ist doppelte Freude

Das Verschenken von Adventskalendern ist für viele Paare eine lieb gewonnene Tradition - und ein besonderes Zeichen der Verbundenheit. Dabei muss nicht jeder ein eigenes Exemplar bekommen. Schließlich macht es noch mehr Freude, die

24 Türchen gemeinsam zu öffnen. Versehen mit Lieblingsfotos wird der Pärchen-Adventskalender zu einem echten Hingucker und erinnert an glückliche Momente zu zweit. Die Designvorlagen etwa von Cewe helfen beim individuellen Gestalten.

Adventskalender zum Selbstbefüllen

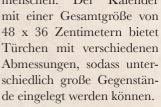
Für alle, die ihre Adventskalender noch individueller füllen möchten, gibt es eine geeignete Variante, die sich etwa unter www.cewe.de einfach online gestalten lässt. Alles, was dafür benötigt wird, sind ein Lieblingsfoto und 24 Aufmerksamkeiten. kleine Die passenden Geschenke dafür sind schnell gefunden: Parfum-Minis, selbst gebackene Weihnachtsplätzchen, kreative Bastelutensilien, außergewöhnliche Gewürze, liebevolle Botschaften oder ein kleines Schmuckstück sind schöne Adventsüberraschungen für alle Lieblings-



menschen. Der Kalender mit einer Gesamtgröße von 48 x 36 Zentimetern bietet Türchen mit verschiedenen Abmessungen, sodass unterschiedlich große Gegenstän-

Zum Naschen und Freuen

Gerade für Kinder ist die tägliche kleine Portion an Naschereien im Advent unverzichtbar: Gestaltet mit einem persönlichen Motiv und gefüllt mit leckerer Schokolade, sorgt ein Foto-Adventskalender jeden Morgen für strahlende Augen. Mit Pralinen von Ferrero, kleinen Süßigkeiten von kinder oder Schokotäfelchen von Tony's Chocolonely gibt es für jeden Geschmack die passende Füllung. Übrigens: Die Täfelchen von Tony's enthalten fair gehandelte Zutaten, das Unternehmen setzt sich für bessere Arbeitsbedingungen und eine gerechte Entlohnung der Kakaobauern ein.









Festessen für deinen Liebling! Artgerechtes Tierfutter - festlich, gesund, natürlich. Weihnachtsfreude, die durch den Napf geht!

Kostenlose Futterberatung auf dein Tier abgestimmt

Reico-Vertriebspartnerin Tiereneraetikerin 0170/2385605



























































Mobil 0160 3104170

n.hermann@wittich-forchheim.de

LINUS WITTIO





für Ihre Kundentreue, Ihr Vertrauen und für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.
Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir

friedvolle Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.









87679 DÖSINGEN • Am Kiesgrund 1 Telefon: 08344 - 99 223-0 • Fax: 99 223-29

Wir haben Betriebsurlaub vom 23.12.2024 bis einschließlich 06.01.2025.















Frohe Festlage

wünscht Ihnen Ihre Rechtsanwältin

in Germaringen und im Allgäu

Erbrecht Vermögensnachfolge Vorsorgerecht Miet- und **Immobilienrecht**

Arbeitsrecht



- Schwabenweg 5 87656 Germaringen
- 08341 / 9 54 80 8-0
- 08341 / 9 54 80 8-1
- kanzlei@huebner-sturm.de
- www.huebner-sturm.de



Wir möchten uns herzlichst für Ihre Treue in diesem Jahr bedanken. Für die kommenden Weihnachtsfeiertage wünschen wir Ihnen und Ihren Lieben Gesundheit und Freude.

Mit den herzlichsten Weihnachtsgrüßen und "einen guten Rutsch"!



Ihr Team der St.Wendel-Apotheke

In der Vorweihnachtszeit: Liebevoll von Hand dekorierte Geschenke, individuell zusammengestellt, sowie verschiedene Tee- und Duftölangebote





Wir wünschen allen frohe Weihnachten, Glück, Erfolg und vor allem Gesundheit für • das neue Jahr 2025.



Gablonzer Str. 1 | 87656 Germaringen 08341 - 99 33 535 | info@schlichtherle-augenoptik.de www.schlichtherle-augenoptik.de

Unseren Kunden, Freunden und Bekannten wünschen wir frohe Weihnachten und alles erdenklich Gute für das Jahr 2025.

Adler Parkett

www.adlerparkett.com

AKS Lasertechnik GbR **Andreas & Kirsten Schmidt**

Telefon 0170 2872129

Ammersinn Baggerbetrieb, Fam. Georg Ammersinn

Telefon 08344 991885

Bachmann Herbert Lohnunternehmen

Telefon 0162 6699112

Bauer Monika Damen- & Herrenschneiderei

Telefon 08344 921591

Fischer Print Heißfolienprägung Telefon 08341 9997920

Fischer Josef Sägewerk

Telefon 08344 216

Häfele

Bioenergie aus der Region

Telefon 08344 9212002

Hehn

Malermeisterbetrieb

Telefon 0174 3187519

Hohler Benjamin Elektrofachgeschäft

Telefon 08344 9724

Landgasthof Grüner Baum Fam. Kugler

Telefon 08344 1575

Maimann Gartengestaltung & Pflanzenpark

Telefon 08344 1863

Matuschak Christine Massagepraxis

Telefon 08344 680

Matuschak Jürgen

Friseurteam

Telefon 08344 323

MHT Hausmeisterservice Maurice Harth

Telefon 08344 9922700

Negele Norbert **KFZ- & Landtechnik**

Telefon 08344 271

Rogg Zimmerei Inh. Kaindl Michael

Telefon 08344 211

Seeler Simon Sanitär, Spenglerei & Heizung

Telefon 08344 991461

Wachter Michael

KFZ-Technik

Telefon 08344 598

Wind Manfred Baugeschäft GmbH

Telefon 08344 582

Unsere Spenden gehen in diesem Jahr an das Kinderhospiz St. Nikolaus in Bad Grönenbach.